

Bundessozialgericht
- 4 RJ 145/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Februar 1976 durch die Richter
P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r und
Dr. H e i n z e und die ehrenamtlichen Richter
K r i e g und L o s s e
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 11. August 1975 wird aufgehoben. Die Berufung des
Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Speyer
vom 16. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Es ist umstritten, ob das Altersruhegeld (ARG) des Klägers als Rente im Sinne der §§ 165, 381 Abs. 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt (Art. 2 § 51 a Abs. 4 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz - ArVNG -).

Der 1906 geborene Kläger war selbständiger Handwerkermeister. Er war in der Handwerkerversicherung aufgrund eines Versicherungsvertrages versicherungsfrei. Für ihn sind in der Zeit von Februar 1922 bis Dezember 1923 Pflichtbeiträge für 78 Wochen zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) entrichtet. Von Januar 1942 bis Februar 1946 leistete er Wehrdienst oder befand sich in Kriegsgefangenschaft (214 Wochen). Für die Zeit von Januar 1960 bis Oktober 1961 sind Pflichtbeiträge (22 Monate) zur Angestelltenversicherung (AnV) entrichtet. Auf die Bereiterklärung des Klägers von Dezember 1972 hin zur Nachentrichtung von Beiträgen nach dem Rentenreformgesetz (RRG) stellte die Beklagte fest, daß der Kläger nach Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG berechtigt sei, freiwillig Beiträge nachzuentrichten. Der Kläger entrichtete 134 Monatsbeiträge für die Zeit von November 1961 bis Dezember 1972.

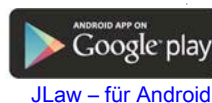
Die Beklagte gewährte mit Bescheid vom 9. Juni 1973 das ARG von Januar 1973 an. Der Bescheid enthält den Satz: "Diese Rente gilt nicht als Rente im Sinne der §§ 165 und 381 Abs. 4 RVO. Es besteht somit aufgrund des Rentenbezugs weder eine Versicherung gegen Krankheit noch ein Anspruch auf Beitragszuschuß (Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG)".

Der Kläger begehrt, diesen Zusatz im Bescheid aufzuheben. Die Beklagte hält die Einschränkung nach Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG für berechtigt, weil eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten ohne die aufgrund des Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG nachentrichteten Beiträge nicht erfüllt werde und die nur aufgrund dieser Beiträge anrechenbaren Ersatzzeiten in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen seien.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 16. Dezember 1974). Das Landessozialgericht (LSG) hat den Bescheid insoweit aufgehoben, als er den angegriffenen Satz enthält; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 11. August 1975).

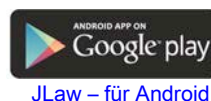
Das LSG war der Auffassung, die negative Formulierung in Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG "weder" - "noch" bedeute, daß die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) verwehrt sei, wenn keine der beiden Voraussetzungen - Wartezeiterfüllung oder Halbtelegung - gegeben sei. Die gesetzliche Rentenversicherung werde durch Nachentrichtungsmöglichkeiten weiteren Personenkreisen zum Erwerb oder zur Erhöhung einer Rente, jedoch nicht zum billigen Einkauf in die KVdR geöffnet. - Mit 72 Versicherungsmonaten habe der Kläger jedoch die Wartezeit erfüllt. Ohne die nachentrichteten Beiträge habe er von den allein anrechenbaren Zeiten nach 1923 22 Monate in der Handwerkerversicherung zurückgelegt, hinzu käme noch die Ersatzzeit von 50 Monaten. Der Kläger erfülle zwar für deren Berücksichtigung keine der Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 RVO, jedoch gelte für ihn die für ältere ehemals selbständig Erwerbstätige geschaffene Ausnahme des Art. 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Sie hält Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG für verletzt. Diese Vorschrift solle bei Versicherten, die von der außerordentlichen Nachentrichtungsmöglichkeit von Beiträgen des Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG Gebrauch machten, den Anspruch auf die KVdR einschränken. - Ohne Berücksichtigung der nachentrichteten Beiträge seien hier nur die 22 Pflichtbeiträge zur Handwerkerversicherung und noch drei Beiträge nach § 1418 RVO auf die Wartezeit anrechenbar. Der Anrechnung der Kriegsdienstzeit stünden die Vorschriften in § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) und c) RVO entgegen. Die Ersatzzeit, die nur aufgrund Art. 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG anrechenbar sei, dürfe nicht berücksichtigt werden. Als Voraussetzung zur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anrechnung der Ersatzzeit gemäß dieser Vorschrift müßten Beiträge nach Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG nachentrichtet sein. Wenn aber solche Beiträge vorliegen, greife bei der Prüfung, ob eine Rente als Rente im Sinne der §§ 165, 381 Abs. 4 RVO gelte, Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG Platz, wonach die nachentrichteten Beiträge nicht auf die Wartezeit angerechnet werden könnten. Seien die nachentrichteten Beiträge selbst nicht anrechenbar, könnte erst recht nicht die eine mindere Rechtswirkung auslösende Ersatzzeit berücksichtigt werden, die nur im Zusammenhang mit der Nachentrichtung solcher Beiträge anrechenbar werde. - Auch die Halbbelegung im Sinne des § 1259 Abs. 3 RVO liege nicht vor.- Das vom LSG gewonnene Ergebnis widerspreche dem Willen des Gesetzgebers, bei der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung nach dem RRG den Anspruch auf die KVdR einzuschränken. Diese Regelung sei Ausdruck des Grundgedankens, daß beitragsunabhängige Leistungen, wie die KVdR, nur diejenigen Versicherten erhalten sollten, die sich bei der Beitragsentrichtung ähnlich wie Pflichtversicherte verhalten hätten. Zu diesen Personen zähle der Kläger nicht.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

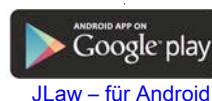
Die Revision ist zulässig und begründet. Der Auslegung des Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG durch das LSG ist nicht zu folgen. Die Feststellung in dem angefochtenen Bescheid, das Altersruhegeld des Klägers gelte nicht als Rente im Sinne der §§ 165, 381 Abs. 4 RVO, entspricht Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG: Eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten ist ohne die nachentrichteten Beiträge nicht erfüllt, die Halbbelegung nach § 1259 Abs. 3 RVO nicht gegeben. Da das Altersruhegeld des Klägers keiner dieser beiden Voraussetzungen genügt, gilt es nicht als eine Rente, die zur KVdR berechtigt.

Der Wortlaut des Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG "weder" - "noch" bedeutet, daß eine Rente mit Beiträgen nach Abs. 2 dieser Vorschrift zur KVdR berechtigt, wenn die Wartezeit ohne diese

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Beiträge erfüllt ist - 1. Alternative -, sowie auch dann, wenn nur die Halbbelegung gegeben ist - 2. Alternative. Insoweit ist der Auslegung des Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG durch das LSG zuzustimmen.

Dagegen ist die Auffassung des LSG, die Ersatzzeit 1942/46 sei bei der Prüfung nach Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG, ob die Wartezeit ohne die nach Abs. 2 aa0 nachentrichteten Beiträge erfüllt sei, mitzurechnen, nicht gesetzmäßig.

Wenn die gemäß Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG nachentrichteten Beiträge bei der Prüfung, ob die Wartezeit im Sinne der ersten Alternative des Abs. 4 aa0 erfüllt ist, nicht mitzurechnen sind, ist es widersprüchlich, wenn die Ersatzzeiten, die nach Art. 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG nur durch die nachentrichteten Beiträge auf die Wartezeit anrechenbar werden, bei der ersten Alternative des Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG anzurechnen wären. Wenn bei der ersten Alternative die gemäß Abs. 2 aa0 nachentrichteten Beiträge nicht berücksichtigt werden dürfen, entfällt die Grundlage dafür, die Ersatzzeiten anzurechnen; denn Ersatzzeiten folgen Beiträgen nach - sie sind von ihnen abhängig - und verlieren ihre Bedeutung, wenn die Beiträge außer Betracht bleiben müssen.

Die Erwägungen des LSG überzeugen nicht. Es mißt dem unterschiedlichen Sinn und Zweck von Art. 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG einerseits und Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG andererseits nicht genügend Gewicht bei.

Art. 2 § 9 a ArVNG ist, wie schon seine Stellung nach § 9 in Art. 2 des ArVNG zeigt, eine Übergangsvorschrift zu § 1251 RVO. Diese Übergangsvorschriften erleichtern bei besonderen Sachverhalten (Abs. 1 und 2 des § 9 a aa0) die Anrechnungsvoraussetzungen des § 1251 Abs. 2 RVO. Dadurch ermöglichen sie es bestimmten Personenkreisen, die Wartezeit für die Gewährung einer Rente noch zu erfüllen. Damit ist aber ihr Sinn und Zweck erfüllt und erschöpft. Eine weiterreichende, über § 1251 RVO hinausgehende Auswirkung auf andere Vorschriften kann dem



- 6 -

§ 9 a Abs. 2 aaO nicht entnommen werden. Damit daß in Art. 2 § 9 a Abs. 2 ArVNG das Gebrauchmachen von der Nachentrichtungsmöglichkeit nach Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG angeführt ist, ist lediglich eine Voraussetzung für die günstigere Anrechnung von Ersatzzeiten genannt. Eine Auswirkung auf die Frage der KVdR kann daraus wegen des auf § 1251 RVO beschränkten Zweckes nicht hergeleitet werden.

Auch unter Berücksichtigung von Beiträgen, die unabhängig von Art. 2 § 51 a Abs. 2 ArVNG gemäß § 1233 RVO idF des RRG, § 1418 RVO nachentrichtet werden können, wird eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erreicht.

Somit scheidet die erste Alternative des Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG aus.

Die zweite Alternative - die Halbbelegung nach § 1259 Abs. 3 RVO - liegt ebenfalls nicht vor. Danach müssen in der Zeit zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Eintritt des Versicherungsfalles (hier: Dezember 1972) mindestens 60 Monatsbeiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sein. Eine Ungereimtheit zwischen den beiden Alternativen besteht nicht; denn die 60 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen müssen nicht Zeiten sein, die nach § 1249 RVO auf die Wartezeit anzurechnen sind, sie können vor 1924 liegen und mangels der Voraussetzungen des § 1249 Satz 2 RVO nicht anrechenbar sein.

Im vorliegenden Fall sind, wie das LSG festgestellt hat, keine 60 Kalendermonate mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt worden. Die nachentrichteten Beiträge sind freiwillige Beiträge und zählen deshalb hier nicht mit.

Der Senat hat auch erwogen, ob die Beschränkung der Berechtigung zur KVdR durch Art. 2 § 51 a Abs. 4 ArVNG in Fällen einer Beitragsnachentrichtung nach Abs. 2 dieser Vorschrift - nicht jedoch in Fällen einer Beitragsnachentrichtung nach Abs. 1 - Grundrechte der Betroffenen - etwa das Recht auf Gleichbe-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

handlung - verletzt. Die vom Gesetzgeber in den Abs. 1 und 2 der Vorschrift vorgenommene Abgrenzung der zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge Berechtigten erklärt nicht ohne weiteres den Ausschluß nur der einen Gruppe von der Teilnahme an der KVdR. Jedoch liegen die getroffenen - durchweg für die Versicherten günstigen - Regelungen insgesamt noch im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der eine zu starke Ausweitung der KVdR wegen der damit verbundenen erheblichen finanziellen Belastungen und der Möglichkeiten des Mißbrauchs dieser Einrichtung vermeiden mußte.

Somit ist die Revision der Beklagten begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)